

## **OLG Köln: Entscheidung zur Altersdiskriminierung – ehemaliger Klinikchef erfolgreich gegen Kliniken gGmbH**

Das Oberlandesgericht Köln (Az.: 18 U 196/09) hat aktuell entschieden, dem ehemaligen Geschäftsführer der Kliniken der Stadt Köln gGmbH Schadensersatz wegen arbeitgeberseitig erfolgter Altersdiskriminierung zuzusprechen, da die Arbeitgeberin den Geschäftsführer-Anstellungsvertrag aus Altersgründen nicht verlängert hat. Die Revision zu dieser Entscheidung wurde zugelassen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Für Leitungsämter bei der Stadt Köln besteht nach Vorgabe des Rates der Stadt Köln eine Dienst-Altersgrenze von 65 Jahren. Der Geschäftsführer-Anstellungsvertrag des habilitierten Mediziners und ehemaligen Chefs der Kliniken der Stadt Köln gGmbH war nach mehreren zurückliegenden Fünf-Jahres-Verlängerungen zuletzt befristet gewesen auf den Ablauf des 30.09.2009. Der klagende ehemalige Klinik-Chef würde zu diesem Zeitpunkt 62 Jahre alt gewesen sein. Ein Jahr zuvor hatte der Aufsichtsrat der Gesellschaft eine weitere Verlängerung des Geschäftsführer-Dienstvertragsverhältnisses über weitere fünf Jahre abgelehnt. Ab 01.10.2009 wurde die Geschäftsführer-Position mit einem 41-Jährigen besetzt. Der ehemalige Klinik-Chef sah in diesem Vorgang einen Verstoß gegen das in § 7 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) normierte Benachteiligungsverbot und zwar wegen Altersdiskriminierung im Sinne des § 1 AGG.

Im vom ehemaligen Klinik-Chef gegen seine - mittlerweile ehemalige - Arbeitgeberin gemäß § 15 AGG initiierten Schadensersatzprozess begründeten die Kliniken die Nicht-Verlängerung des Dienstverhältnisses mit dem Kläger damit, dass sie angeblich mit dessen Arbeit nicht zufrieden gewesen seien. Mit dieser Einlassung vermochte die Arbeitgeberin von den Beweisanforderungen her nicht durchzudringen.

In Verfahren nach dem AGG gilt die sogenannte Beweislastumkehr: Sofern das klagende Opfer eine Diskriminierung schlüssig mit Indizien belegen kann, ist die Beklagtenseite verpflichtet, die derart gestützten Vorwürfe des Opfers zur vollen Überzeugung des erkennenden Gerichts zu entkräften.

Der erkennende Senat des Oberlandesgerichts stellte ab auf die vom Kläger als Indizien vorgelegten Presseberichte, worin die im Jahre 2008 handelnden und entscheidenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft unzweifelhaft einen Zusammenhang zwischen dem Alter des (später klagenden) Geschäftsführers und seiner Weiterbeschäftigung hergestellt hatten. Es war dort ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass bei einer weiteren Verlängerung des mit dem ehemaligen Klinik-Chef bestandenen Geschäftsführer-Anstellungsvertrages über weitere fünf Jahre die für Leitungsämter der Stadt Köln bestehende Altersgrenze von 65 Jahren (um zwei Jahre) überschritten worden

wäre. Die von der Stadt Köln vorgegebene Altersgrenze sahen sich die Aufsichtsmitglieder gehalten, zu berücksichtigen. Diese klaren Angaben der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vermochte die beklagte Arbeitgeberin im Prozess nicht zur Überzeugung der Richter zu widerlegen. Vielmehr, so das OLG, hätten sich die Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich auf die von der Stadt Köln vorgegebene Altersgrenze bezogen. Klarer könne man einen bestimmenden Einfluss auf die Altersgrenze nicht umschreiben. Es wäre der beklagten Arbeitgeberin auch unter Beachtung der Vorgabe der Stadt Köln zumindest und ohne Weiteres möglich gewesen, das Geschäftsführer-Anstellungsverhältnis mit dem Kläger um

weitere drei Jahre, bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres zu verlängern.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles, in welchem zum ersten Mal einem Organ, nämlich einem Geschäftsführer einer GmbH gegen diese Schadensersatz wegen Verletzungen von Bestimmungen des AGG zugesprochen worden ist, hat der erkennende Senat des Oberlandesgerichts die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

*Helge Rust, Köln*  
*Fachanwalt für Arbeitsrecht*  
*[rust@rpmed.de](mailto:rust@rpmed.de)*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.